

# Gebührensatzung

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Küps  
-Friedhofsgebührensatzung-

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz erlässt der Markt Küps folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Küps erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) An Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind jeweils im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grab und Jahr für
  - a) ein Wahlgrab 15,00 €
  - b) ein Urnenwahlgrab 15,00 €
  - c) ein Rasenurnengrab 25,00 €
  - d) eine naturnahe Bestattungsstätte 25,00 €

Bei Mehrfachgräbern und Grüften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Gräber, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a).

- (2) Wird bei der Belegung eines Grabes die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist für jedes überschrittene Jahr die Gebühr nach Abs. 1 des Grabes zu entrichten. Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Gräbern, so gilt diese Gebührenregelung für alle Gräber.

Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühr.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind je nach den angefallenen Leistungen folgende Grundgebühren zu entrichten:

a) Dienstleistungen bei der Überführung (Öffnen/Schließen des Leichenhauses, Läuten am Leichenhaus) und auf Wunsch zusätzlich Läuten zur Überführung in Oberlangenstadt und Tüschnitz	35,00 €; 25,00 €;
b) Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus (3 Tage) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €, 40,00 €;
c) Reinigung des Leichenhauses und/oder des Vorplatzes	35,00 €;
d) Grabherstellung (Öffnen/Schließen des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstelle) bei einer	
aa) Erdbestattung	395,00 €,
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €;
bb) Urnenbeisetzung	120,00 €;
e) Bestattung einer Totgeburt	120,00 €;
f) Aufsicht während der Beerdigung/Trauerfeier	50,00 €;
g) Unterhaltspauschale für den Friedhof	100,00 €,
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €.

- (2) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist nur das Eineinhalbfache der Grundgebühren des Absatzes 1 zu entrichten. Der halbe Gebührensatz ist jeweils für den jüngeren Verstorbenen anzusetzen. Wenn eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Bestattungsgebühren.

- (3) Je nach Anfall weiterer Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten für:

a) eine Tieferlegung als Zuschlag	85,00 €;
b) die Aufbewahrung im Leichenhaus über 4 Tage, pro weiteren angefangenen Tag	20,00 €;
c) die Leichenträger, pro Person	30,00 €;
d) den Einsatz eines Kompressors, pro Stunde	25,00 €;
e) das Wasserpumpen vor der Bestattung	35,00 €;
f) Erdaushub beseitigen (bei Bedarf)	85,00 €.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Ausgrabung einer Leiche	450,00 €,
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00 €;

b) Ausgrabung von Gebeinen bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	395,00 €, 175,00 €;
c) Ausgrabung einer Urne	80,00 €;
d) Verwaltungsgebühren (z.B. aus Anlass von Bestattungsfällen/ Urnenbeisetzungen/Umbettungen/Ausgrabungen, der gesonderten Umschreibung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, der Genehmigung eines Grabmals oder Einer Umbettung, der Ausstellung einer Graburkunde)	35,00 €.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind (wie z.B. Öffnen, Schließen, Reinigen von Gräften, Umbettungen, Einebnen von Gräbern, Kosten von Urnenstelen etc.) kann der Markt Küps gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(3) Der Markt Küps kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Küps über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2017 außer Kraft.

Küps, 18.12.2019

**MARKT KÜPS**



B. Rebhan  
Erster Bürgermeister



## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde durch Abdruck im gemeindlichen Mitteilungsblatt vom 10.01.2020, Nummer 1/2020, amtlich bekanntgemacht.

Küps, 10.01.2020

**MARKT KÜPS**



B. Rebhan  
Erster Bürgermeister

